

**German Graduate School of Management and Law gGmbH
Heilbronn**

Staatlich anerkannte Hochschule

Rahmenstudienordnung

vom 12.01.2007, in der Fassung vom 14.07.2016

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Verlauf und Inhalte des Studiums	3
§ 4 Information der Studierenden	4
§ 5 Module	5
§ 6 ECTS-Leistungspunkte.....	5
§ 7 Ausschluss vom Studium und Exmatrikulation	5
§ 8 Studiengebühr	6
§ 9 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

Die Rahmenstudienordnung (RSO) regelt die allgemeinen Bedingungen des Studiums an der German Graduate School of Management and Law gGmbH Heilbronn (im Folgenden Hochschule genannt). Sie wird durch die Rahmenprüfungsordnung (RPO) sowie die Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) der jeweiligen Studiengänge ergänzt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium an der Hochschule kann zu einem Masterstudiengang zugelassen werden, wer über einen Hochschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss verfügt und die in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte nachweist. Es muss zudem gewährleistet sein, dass mit dem Absolvieren des Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte erworben werden können. Von diesem Erfordernis kann in Einzelfällen bei entsprechender Qualifikation abgewichen werden.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a) Studienbewerber müssen das Auswahlverfahren der Hochschule erfolgreich durchlaufen haben. Zur Zulassung zu berufsbegleitend angebotenen Studiengängen sollten Studienbewerber in der Regel eine Anstellung in einem Unternehmen, einer sonstigen Organisation oder eine substantielle Selbstständigkeit (nachfolgend „Beschäftigung“) nachweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Erfordernis einer Beschäftigung abgesehen werden.
 - b) Der Nachweis der erforderlichen Berufspraxis zur Zulassung zu weiterbildenden Studiengängen. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs.
 - c) Der Nachweis der hinreichenden Beherrschung der Unterrichtssprache. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs.
 - d) Der Nachweis sonstiger besonderer Zulassungsvoraussetzungen, sofern diese gefordert werden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen während der gesamten Studiendauer erfüllt sein. In Härtefällen kann von der Voraussetzung der Beschäftigung für einen begrenzten Zeitraum abgesehen werden, wenn dies einer erfolgreichen Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht entgegensteht.

gensteht. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung.

- (4) Weist ein Bewerber nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage ist, Leistungen im regulären Auswahlverfahren ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat er einen Anspruch auf Ausgleich dieser Nachteile.

Der akademische Leiter des Studiengangs bestimmt auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Bewerber Maßnahmen zum Nachteilsausgleich. Je nach Einzelfall können dies insbesondere sein:

- a) Zeitverlängerung bei Leistungen,
- b) Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen oder umgekehrt,
- c) Zulassen von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen sowie zur Verfügung stellen von adaptierten Unterlagen.

§ 3

Verlauf und Inhalt des Studiums

- (1) Die Studiengänge der Hochschule setzen sich aus einer festen Anzahl von in sich abgeschlossenen Lern- und Lehreinheiten (Modulen) zusammen, die in einer vorgegebenen Zeit bestanden sein müssen.
- (2) Jedem Modul eines Studiengangs liegt eine Annahme über den Arbeitsaufwand des Studierenden zugrunde (Workload), die in ECTS-Leistungspunkten ausgedrückt wird. Die Masterstudiengänge der Hochschule umfassen 60, 90 oder 120 ECTS-Leistungspunkte.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs regelt den Verlauf des Studiums auf der Grundlage von Modulen und ECTS-Leistungspunkten. Sie beinhaltet insbesondere:
 - a) die Lern- und Qualifikationsziele des Studiengangs,
 - b) die Studiendauer,
 - c) die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte, die der Studiengang umfasst,
 - d) die ECTS-Leistungspunkte, die jeweils für das Bestehen eines Moduls vergeben werden,
 - e) eine Beschreibung der Module des Studiengangs nach Maßgabe des § 5,
 - f) die Einzelheiten der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungen, soweit diese nicht in der Rahmenprüfungsordnung geregelt sind,
 - g) die Festlegung, in welcher Sprache studiert und geprüft wird (Unterrichtssprache).
- (4) ENTFALLEN.

- (5) Der Studierende ist zur regelmäßigen Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen verpflichtet. Fehlzeiten sind in Absprache mit dem akademischen Leiter des Studiengangs vorab zu entschuldigen. Ersatzleistungen für Fehlzeiten werden durch den akademischen Leiter des Studiengangs in Absprache mit dem Dozenten festgelegt. Wird mehr als die Hälfte eines Moduls versäumt, so ist das gesamte Modul zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet der akademische Leiter des Studiengangs in Absprache mit dem Dozenten.
- (6) Der Studierende kann auf Antrag das Studium aus wichtigem Grund bis zu einem Jahr unterbrechen. Soweit das Studium unterbrochen wird, kann die Hochschule nicht garantieren, dass der Studierende bei Wiederaufnahme des Studiums das unterbrochene Studium in dem bisherigen Studiengang fortsetzen kann. In diesem Fall wird die Hochschule dem Studierenden im Rahmen der dann vorhandenen Studienprogramme ein Angebot unterbreiten, wie das Studium unter weitmöglicher Anerkennung bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang abgeschlossen werden kann.
- (7) Die Haftung der Hochschule erstreckt sich nicht auf Kleider, Geld, Schmuck, elektronische Geräte und sonstige Wertgegenstände.
- (8) Der Studierende verpflichtet sich, ihm im Zusammenhang mit seinem Studium bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen zu wahren, insbesondere nicht für eigene Wettbewerbszwecke zu nutzen oder an Dritte weiterzuleiten.
- (9) Vereinbarungen zwischen der Hochschule und dem Studierenden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen sind.
- (10) Das Studium endet am Tag der bestandenen Abschlussprüfung.

§ 4 Information der Studierenden

Die Hochschule informiert die Studierenden rechtzeitig und regelmäßig

- a) über den Studienverlauf und ggf. Änderungen, über die Inhalte, Lehrformen und Verwendbarkeit der Module des Studiums, die qualitativen und quantitativen Anforderungen an das Studium und an Prüfungsleistungen, über die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, über die zu erbringenden Prüfungen, über das Gesamtkonzept des Studiengangs sowie die Lern- und Qualifikationsziele des Studiums;
- b) über Ort, Dauer, Zeit und die Lehrinhalte von Lehrveranstaltungen sowie über die Unterrichtssprache, die empfohlene Studienliteratur und die Art der Leistungsüberprüfung.

§ 5 Module

- (1) Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Studienseesters oder eines Studienjahrs umfassen oder sich über mehrere Semester erstrecken.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt
 - a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
 - b) die Lehrformen,
 - c) die Voraussetzungen der Teilnahme,
 - d) die Verwendbarkeit des Moduls,
 - e) die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
 - f) die Häufigkeit des Angebots von Modulen sowie
 - g) die Dauer des Moduls.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung gibt darüber hinaus an, welcher Arbeitsaufwand einem Modul zugrunde gelegt wird.

§ 6 ECTS-Leistungspunkte

- (1) Mit Bestehen der Modulprüfung erhält der Studierende die für das Modul festgelegte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten.
- (2) ECTS-Leistungspunkte werden unabhängig von der erzielten Note vergeben.
- (3) ECTS-Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die gesamte Modulprüfung bestanden worden ist. Für das Bestehen einzelner Prüfungsleistungen der Modulprüfung werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben.
- (4) In Zeugnissen und Prüfungsbescheinigungen wird die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte angegeben.

§ 7 Ausschluss vom Studium und Exmatrikulation

- (1) Studierende können aus wichtigen Gründen vom Studium ausgeschlossen werden. Für das Ausschlussverfahren gelten die entsprechenden Regelungen des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg.
- (2) Die Exmatrikulation eines Studierenden erfolgt:
 1. nach Beendigung des Studiums;

2. auf Antrag eines Studierenden zum Ende des laufenden Semesters mit einer Frist von einem Monat zum Semesterende;
 3. automatisch (sog. Zwangsexmatrikulation), wenn
 - a) eine zweite Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Prüfungsleistung als Bestandteil einer Modulprüfung nicht bestanden wurde;
 - b) der Wiederholungsversuch der Master Thesis nicht bestanden wurde;
 - c) ein Studierender seinen Anspruch auf Prüfung nach § 18 der Rahmenprüfungsordnung verloren hat.
- (3) In den Fällen der Zwangsexmatrikulation nach Absatz 2 Nr. 3 ist eine Wiederzulassung zum Studium an der GGS ausgeschlossen.

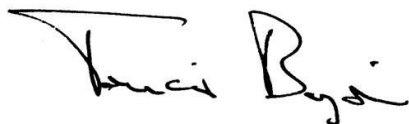
§ 8 Studiengebühr

- (1) Die Hochschule erhebt Studiengebühren. Der Vorstand der Hochschule legt diese Gebühren fest. Mit der Studiengebühr sind die Teilnahme am Studium und die Nutzung der Hochschuleinrichtungen abgegolten. Studienmaterial wie Bücher sind nicht in der Studiengebühr enthalten.
- (2) Die jeweils gültigen Studiengebühren werden den Studierenden an zwei Stichtagen im Jahr in Rechnung gestellt. Die Stichtage werden vom Vorstand der Hochschule festgelegt und den Studierenden bekannt gemacht. Die Studiengebühren für die dem Stichtag folgende Studienperiode sind auch dann fällig, wenn der Studierende am oder nach dem Stichtag, sein Studium unterbricht oder abbricht.
- (3) Die ersten Studiengebühren werden mit dem Tag des Studienstarts fällig. Sie werden bei Rücktritt vom Studium auch dann fällig, wenn der Studierende nicht mindestens 7 Tage vor Studienstart schriftlich einen Rücktritt vom Studium gegenüber der Hochschule mitgeteilt hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung ist am 12.01.2007 in Kraft getreten.

Die Rahmenstudienordnung wurde in der vorliegenden Fassung einer Rechtsprüfung unterzogen.



Prof. Dr. Tomás Bayón
Vorsitzender des Vorstandes
Heilbronn, 14.07.2016